

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Freie Fahrt für die E-Mails an die Mandantschaft?



Freie Fahrt für die E-Mails an die Mandantschaft?

Vortrag auf der Kammerversammlung zum neuen § 2 Abs. 2 BORA
Freie Fahrt für die E-Mails an die Mandantschaft?

Wussten Sie schon?

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) – aktive Nutzungspflicht bereits jetzt

Aktueller Beitrag auf der Internetseite der BRAK

Praxistipps zur Vermeidung der Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit

Veranstaltung der RAK Berlin und der AG Anwaltsnotariat im DAV am 26.03.2020

Wie werde ich Anwaltsnotar/in? – die Karrieremöglichkeit für Frauen!

Am 1. Februar 2020 im Logenhaus

Freisprechungsfeier für die Azubis mit Zukunftserwartungen

Mit aktueller Veranstaltungsübersicht

Kooperation mit dem DAI

Fragebogen

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der BRAK, antwortet

Der Tag des bedrohten Anwalts / Übergangsphase nach dem Brexit

Meldungen



Freie Fahrt für die E-Mails an die Mandantschaft?

Die ordentliche Kammerversammlung 2020 wird am 4. März 2020, 17.00 Uhr in der Urania stattfinden.

Auf der Kammerversammlung wird RA Prof. Niko Härting einen Kurzvortrag halten zu dem Thema:

Der neue § 2 Berufsordnung: Mails, Cloud, Messenger – Was ist eigentlich erlaubt?

Der neue § 2 Abs. 2 BORA ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Er lautet :

Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 4 lit. c) bleibt hiervon unberührt. Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat,

fortsetzt.

Damit soll die unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation mit den Mandaten erleichtert werden. Das BMJV hat die von der Satzungsversammlung vorgelegte Neuregelung gebilligt, aber betont, dass die Sicherheitsanforderungen der Datenschutzgrundverordnung eingehalten werden müssten.

Wie wirkt sich das Datenschutzrecht auf den neuen § 2 BORA aus? Was zeichnet den neuen § 2 BORA aus und was sind überhaupt die Vorzüge der neuen Regelung für die Kanzleien in der täglichen Praxis?

Antworten zu dem nicht ganz einfachen Zusammenspiel zwischen der beabsichtigten Kommunikationserleichterung im Alltag und der Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts wird RA Prof. Härting in einem Kurzvortrag liefern.

Anwesende erhalten im Anschluss ein Handout, das die Arbeit in den Kanzleien erleichtern soll.

[Zur Antragsbroschüre und zum Wirtschaftsplan 2020 zur Kammerversammlung am 04.03.2020](#)

[Zum Jahresbericht 2019](#)

Vor der Kammerversammlung wird die RAK in Kooperation mit dem DAI vier Fortbildungsveranstaltungen von 13.30 -16.30 Uhr anbieten, die gem.§ 15 FAO für folgende Fachgebiete anerkannt werden: [Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Informationstechnologierecht, Verkehrsrecht und Strafrecht](#). Die Teilnahmegebühren liegen bei 75,- € je Veranstaltung, Zur Übersicht unter <https://www.rak-berlin.de/aktuelles/dai-termine/>.

Die Veranstaltung „RVG-Update“ mit RA Herbert P. Schons, Präsident der RAK Düsseldorf und Vizepräsident des DAV, ebenfalls von 13.30 bis 16.30 Uhr, fällt leider aus.

Bereits ab 15.30 Uhr besteht in der 1. Etage vor dem Zugang zum Humboldtsaal, in dem die Kammerversammlung stattfindet, die Möglichkeit sich mit verschiedenen Anwaltsorganisationen und mit Kolleginnen und Kollegen

auszutauschen und sich in der Cafeteria zu stärken.

Nach der Kammerversammlung wird wie in den vergangenen Jahren das Jahresfest in der 3. Etage der Urania stattfinden. Die Kammermitglieder werden gebeten, sich hierzu anzumelden.

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) – aktive Nutzungspflicht bereits jetzt?

Derzeit besteht für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gemäß § 31a Abs. 6 BRAO die sogenannte passive Nutzungspflicht des beA. Demnach müssen Anwälte die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis nehmen.

Die aktive Nutzungspflicht im elektronischen Rechtsverkehr wird für Rechtsanwälte voraussichtlich zum 01.01.2022 eingeführt. Die Landesregierungen haben die Möglichkeit, für ihren Bereich durch Verordnung zu bestimmen, dass die aktive Nutzungspflicht ganz oder teilweise bereits am 01.01.2020 oder am 01.01.2021 in Kraft tritt. Hiervon wurde bislang [von Schleswig-Holstein für die Arbeitsgerichtsbarkeit](#) für die Zeit seit 01.01.2020 Gebrauch gemacht.

In bestimmten Fällen existiert schon seit Längerem die Pflicht, das beA aktiv zu nutzen. Bereits seit dem 01.01.2017 besteht gemäß § 49c BRAO die anwaltliche Berufspflicht, Schutzschriften nur noch elektronisch beim Zentralen Schutzschriftenregister einzureichen (vgl. [beA-Newsletter 17/2017](#)). Bei Zustellungen der Gerichte gemäß § 174 Abs. 3 ZPO über das beA ist seit dem 01.01.2018 ein elektronisches Empfangsbekanntnis zu erteilen (§ 174 Abs. 4 S. 3

ZPO; siehe <https://www.rak-berlin.de/kammerton/ausgaben/ausgabe/ausgabe-11-2019/zur-reichweite-des-%c2%a714-der-berufsordnung/>).

Von einigen Gerichten wurde in letzter Zeit in bestimmten Fällen eine darüber hinausgehende aktive Nutzung des beA durch die Rechtsanwälte verlangt. So ist das Landgericht Krefeld z.B. der Auffassung, ein Anwalt sei verpflichtet, bei Unerreichbarkeit des gerichtlichen Faxgerätes zur Fristwahrung das beA zu nutzen, und wies mit dieser Begründung einen Wiedereinsetzungsantrag in den vorigen Stand zurück (LG Krefeld, B.v. 10.09.2019, 2 S 14/19, NJW 2019, 3658). Auch das OLG Dresden (B.v. 29.07.2019, 4 U 879/19, NJW 2019, 3312) meint, die derzeit nur passive Nutzungspflicht stehe einer Pflicht des Anwalts, bei technischen Störungen des gerichtlichen Faxgerätes den Schriftsatz aus dem beA versenden zu müssen, nicht entgegen, und versagte ebenfalls eine Wiedereinsetzung wegen Fristversäumung. Das Unterlassen der Übersendung des fristgebundenen Schriftsatzes über das beA soll entsprechend dem Beschluss des OLG Dresden vom 18.11.2019 (4 U 2188/19, über juris) der vertretenen Partei nur dann nicht als schuldhaftes Versäumnis zuzurechnen sein, wenn glaubhaft gemacht werde, dass die Übermittlung aus dem beA nicht möglich gewesen sei.

Diese Rechtsprechung ist insbesondere in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklich. Bereits 1996 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt: „Wird von einem Gericht für die Zusendung fristwahrender Schriftsätze der Übermittlungsweg durch Telefax eröffnet, so dürfen die aus den technischen Gegebenheiten dieses Kommunikationsmittels herrührenden besonderen Risiken nicht auf den Nutzer dieses Mediums abgewälzt werden.“ (BVerfG, B.v. 01.08.1996, 1 BvR 121/95, NJW 1996, 2857). Insbesondere habe der Nutzer mit der Wahl eines anerkannten Übermittlungsmediums, der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfänger Nummer das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung beginne, dass unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss bis 24.00 Uhr zu rechnen sei. Von einem Rechtsanwalt, der sich und seine organisatorischen Vorkehrungen darauf eingerichtet habe, einen Schriftsatz durch Fax zu übermitteln, könne daher beim Scheitern der gewählten Übermittlung infolge eines Defekts des Empfangsgeräts oder wegen Leitungsstörungen nicht verlangt werden, dass er – unter Aufbietung aller nur denkbarer Anstrengungen – innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte,

vom Gericht offiziell eröffnete Zugangsart sicherstelle (BVerfG, aaO). Fristen sollten die Gerichte vor unangemessenen Verfahrensverzögerungen schützen. Eine allein infolge eines in der Sphäre des Gerichts liegenden Umstandes eintretende Verzögerung könnte in diesem Sinne nicht als unangemessen betrachtet werden (BVerfG, aaO, Rn. 14). Auch entsprechend der Rechtsprechung des BGH steht es der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich nicht entgegen, dass ein Anwalt bei einem Scheitern der Zustellung per Fax den Schriftsatz in anderer Weise noch rechtzeitig hätte übermitteln können, sofern die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Übermittlung per Fax ihren Grund in der Sphäre des Gerichts finde (BGH, B.v. 20.02.2003, V ZB 60/02, NJW-RR 2003, 861).

Dies sieht auch das Landgericht Mannheim so, und weist in seinem Beschluss vom 17.01.2020 (1 S 71/19, über juris) zutreffend darauf hin, dass ein Anwalt beim Scheitern der gewählten Zustellung per Fax aufgrund einer Störung am gerichtlichen Faxempfangsgerät nicht verpflichtet sei, innerhalb kürzester Zeit eine andere Zugangsart, etwa per beA, sicherzustellen (s. auch BGH, B.v. 30.09.2003, X ZB 48/02, NJW-RR 2004, 283). Das Landgericht Mannheim weist in diesem Beschluss auf die im Zusammenhang mit der Wahl des Übermittlungsweges für Zustellungen bestehenden verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechend hin (wie vor, Rn. 12).

Weitere Gerichte haben im Zusammenhang mit der Nutzung des beA für den elektronischen Rechtsverkehr bereits auf diverse Sorgfaltspflichten der Anwälte hingewiesen: Das LAG Schleswig-Holstein hat z.B. darauf hingewiesen, dass die Gerichte nicht verpflichtet seien, den Rechtsanwältinnen Handlungsanweisungen zum Öffnen der über das beA zugesandten Dokumente zu erteilen. Es reiche nicht aus, die technischen Einrichtungen zum Empfang von Zustellungen und Mitteilungen über das beA lediglich vorzuhalten. Der Rechtsanwalt sei vielmehr verpflichtet, sich die Kenntnisse zur Nutzung des beA anzueignen, damit er die zugestellten Dokumente auch zur Kenntnis nehmen könne (LAG Schleswig-Holstein, B.v. 19.09.2019, 5 Ta 94/19, BRAK-Mitt. 2019, 322 ff.). Das Ausbleiben einer automatisierten Eingangsbestätigung nach § 55a Abs. 5 S. 2 VwGO nach Übermittlung eines Schriftsatzes über das beA müsse den Anwalt zur Überprüfung und ggf. erneuten Übermittlung des Schriftsatzes veranlassen (OVG Sachsen-Anhalt, B.v. 28.08.2019, 2 M 58/19, NJW 2019, 3663 f.). Ein Anwalt habe in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend zu belehren, dass bei einer

Versendung fristwahrender Schriftsätze über das beA stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 46c Abs. 5 S. 2 ArbGG zu kontrollieren sei. Der Anwalt habe zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen (BAG, B.v. 07.08.2019, 5 AZB 16/19, NJW 2019, 2793 ff.).

Praxistipps zur Vermeidung der Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat einen Beitrag mit dem Titel „Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegulation des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG“ (Stand: November 2019) auf der Website der BRAK-Seite veröffentlicht. Der Beitrag soll in einem der kommenden Hefte des BRAK-Magazins noch veröffentlicht werden.

Der Artikel erläutert zunächst, dass das Steuerrecht hohe Anforderungen an die Befreiung von der Gewerbesteuer stelle und dass bereits kleine Anteile gewerblicher Tätigkeit zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Kanzleileistung führten.

Der Beitrag ist nach der Vorbemerkung in „**Gewerblichkeit durch eigene Tätigkeit**“ (Kapitel II), „**Gewerblichkeit durch die Organisation der Kanzlei**“ (Kapitel III) und in „**Gewerblichkeit durch Beteiligung**“ (Kapitel IV) untergliedert und enthält zahlreiche Praxistipps.

Unter II. verdeutlicht der Ausschuss, dass eine Personengesellschaft nur dann von der Gewerbesteuerpflicht befreit bleibe, wenn alle Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllten. Nur wenn die gewerbliche Tätigkeit weniger als 3% der Gesamtleistung ausmache und insgesamt nicht mehr als 24.500,00 Euro netto

im Veranlagungszeitraum erlöst würden, gelte sie als gering und führe nicht zur Infizierung. Für die Praxis wird empfohlen, die infizierende / gewerbliche Tätigkeit auf eine weitere Gesellschaft mit getrennter Buchführung auszulagern.

Unter III. wird geschildert, wie die Tätigkeit von Berufsfremden oder auch von Rechtsanwälten, die ihren Beruf nicht mehr ausübten oder die ausschließlich akquisitorisch tätig seien, die gesamte Tätigkeit der Kanzlei infizierten, wenn sie als Gesellschafter an der Sozietät beteiligt seien. Dies sei aber auch möglich bei der Einbindung Dritter in die eigene Leistungserbringung. Bei den Berufsträgern wird empfohlen, dass diese in einem gewissen Umfang Mandate inhaltlich bearbeiten. Bei der Anstellung von Berufsträgern wiederum sei wichtig, dass die Teilnahme der Sozien an der praktischen Arbeit in ausreichendem Maße gewährleistet sei.

Im Kapitel IV warnt der Ausschuss Steuerrecht vor zusätzlichen gewerblichen Beteiligungseinkünften. Als Beispiel wird ein Start-Up angeführt, das über keine ausreichenden Mittel zur Zahlung von Anwaltshonoraren verfüge und der beratenden Kanzlei stattdessen einen Anteil an der Unternehmung in Höhe von 5% („Swap Equity“) übertrage, aus der die Kanzlei Beteiligungseinkünfte erziele. Bei der Mehrstöckigkeit gehe die Finanzverwaltung in Einklang mit dem BFH von einer Gewerblichkeit der Obergesellschaft aus, wenn deren Gesellschafter nicht originär freiberuflich, sondern für die Untergesellschaft leitend und eigenverantwortlich tätig seien.

Im abschließenden berufspolitischen Ausblick werden die strengen Abfärberegeln als nicht mehr zeitgemäß bezeichnet, da die juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Freiberufler immer stärker gezwungen seien, sich Strukturen von Industrieunternehmen zu geben. Allerdings sei mit einer Änderung der Rechtsprechung nach den jüngsten Entscheidungen des Bundesfinanzhofes zur Zeit nicht zu rechnen.

Der Artikel ist vor allem wegen der Praxistipps sehr ergiebig.

[Zum Beitrag „Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegulation des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG“ des Ausschusses Steuerrecht der BRAK](#)

Wie werde ich Anwaltsnotar/in? - die Karrieremöglichkeit für Frauen!

*Von RAin Ulrike Silbermann, Vorstandsmitglied und Notarbeauftragte der
Rechtsanwaltskammer Berlin*

Nach einer Reihe von Berufsjahren als Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt kann man sich die Frage stellen, ob es nicht auch etwas Neues für sich zu entdecken gibt. Warum also nicht Anwaltsnotar/in werden! Die Anzahl der Notare und Notarinnen in Berlin geht seit Jahren stetig zurück. Der Rückgang der Notariate in Berlin ist auf das Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren bei einer Reihe von Kollegen/innen zurückzuführen. Gleichzeitig gibt es nicht genügend Bewerber/innen für die ausgeschriebenen Notarstellen. Bei der letzten Ausschreibung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sind im November 2019 129 Stellen ausgeschrieben worden. Wahrscheinlich ist, dass diese Stellen mangels Bewerber, die die Voraussetzungen der notariellen Fachprüfung bestanden haben, nicht vollständig besetzt werden können. Voraussetzung für die Bestellung zum Anwaltsnotar/in ist gem. § 7a Bundesnotarordnung, dass man erfolgreich die notarielle Fachprüfung abgelegt hat. Die notarielle Fachprüfung ist einem dritten Staatsexamen gleich zu setzen und besteht aus schriftlichen Prüfungen und einer mündlichen Prüfung. Nur wer diese Prüfungen besteht, hat die Möglichkeit sich auf eine von der

Senatsverwaltung ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Wie man schon aus den vorangegangenen zwei Staatsexamina weiß, ist der zeitliche Vorbereitungsaufwand enorm. Daneben fallen noch Prüfungsgebühren an.

Verlockend ist aber die Aussicht auf die Bestellung als Notar und Notarin und die neue Aufgabe. Die Tätigkeit als Anwaltsnotar/in lässt sich zeitlich flexibel gestalten und bietet daher gerade für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter ein wirtschaftlich attraktives, abwechslungsreiches Betätigungsfeld. Gerade für Mütter und Väter, die neben dem Beruf sich noch um die Kindererziehung kümmern, ist das Berufsfeld des Anwaltsnotars/der Anwaltsnotarin attraktiv, da keine Gerichtstermine wahrzunehmen sind und Notariatstermine frei vergeben werden können. Für Kollegen und Kolleginnen, die schon länger selbstständig als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin arbeiten, bringt die Tätigkeit als Anwaltsnotar/Anwaltsnotarin auch eine Abwechslung, da im Gegensatz zur anwaltlichen Tätigkeit der Notar neutral die Parteien beraten muss und keine Interessenvertretung schuldet. Die Herangehensweise des Notars/der Notarin an einen Fall ist daher eine völlig andere als die eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin. Es ist in der Arbeitsweise sicher eine Umstellung und Herausforderung, aber mit Sicherheit eine Bereicherung zur bisherigen Tätigkeit.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV informieren am 26.3.2020 in einer Veranstaltung interessierte Kollegen und Kolleginnen unter dem Titel:

Wie werde ich Anwaltsnotar/in? – Eine Karrieremöglichkeit für Frauen!

[Zum Programm und zur Anmeldung](#)

Erreicht werden soll, dem negativen Besetzungstrend der Notariate in Berlin entgegenzuwirken und Alternativen der beruflichen Weiterentwicklung neben dem Erwerb einer Fachanwaltschaft für die Kollegen und Kolleginnen aufzuzeigen. Die Veranstaltung richtet sich auch an junge Notare/innen, da gestandene Notare und Notarinnen ihre Erfahrungen mit dem Aufbau eines eigenen Notariats weitergeben werden.

Diejenigen, die zukünftig als Notare/innen bestellt werden, können damit rechnen, dass sie auf jeden Fall ein Notariat aufbauen können, welches ihnen

auch wirtschaftlich Einnahmen sichert. Die Zahl der Notariatsgeschäfte in Berlin wird vermutlich nicht sinken, da die Einwohnerzahlen steigen, und daher ein auskömmliches Wirtschaften im Notariatsbereich ermöglichen. Daran wird sich auch nichts durch die Erhöhung der Bedarfszahlen in der AVNot Berlin ändern.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat aktuell, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 10. Januar 2020, die Bedürfniszahl, die maßgeblich ist, wie viele Stellen ausgeschrieben werden, von 275 auf 350 erhöht. Dies bedeutet, dass in Zukunft weniger Stellen ausgeschrieben werden, die über die Ermittlung der Bedarfszahl von der Senatsverwaltung ermittelt werden. Gleichwohl werden alle zwei Jahre 30 sogenannte Altersstrukturstellen ausgeschrieben. Da sich in den kommenden Jahren besonders viele Notare/Notarinnen in den Ruhestand begeben werden, ist allerdings damit zu rechnen, dass neben den Altersstrukturstellen auch weitere Bedarfsstellen ausgeschrieben werden. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat ein Interesse daran, dass das Anwaltsnotariat weiter bestehen bleibt und freiwerdende Notariatsstellen auch besetzt werden.

Freisprechungsfeier für die Azubis mit Zukunftserwartungen



Sie erzielten sehr gute Leistungen (vorn, von links nach rechts): Sandrina-Leonie Göttel, Theodora Werner und Celin Didinsen. Es gratulierten (hinten, von links nach rechts): RA Michael Rudnicki (RAK-Präsidiumsmitglied), RA André Feske (RAK-Präsidiumsmitglied, Ausbildungsbeauftragter), Michael Brunner-Ovadia (Vorstandsmitglied Landesverband RENO e.V.), Hilke Semer (Studiendirektorin, Hans-Litten-Schule). Foto: Dr. Linde

Im Logenhaus fand am 1. Februar 2020 im feierlichen Rahmen die Freisprechungsfeier der neuen Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReFa

und ReNoFa) statt.

Studiendirektorin Hilke Semer von der Hans-Litten-Schule erklärte den neuen Fachkräften Wissen sei Macht, aber „auch ein Stück Freiheit für Sie“ und sprach den stillen Helferinnen und Helfern der Prüflinge ihren Dank aus: Eltern, Ehepartnern und Lebensgefährten, weiteren Angehörigen und Freunden. – Michael Brunner-Ovadia vom Landesverband RENO Berlin-Brandenburg e.V. ging auf die Digitalisierung der Arbeitswelt ein, die stetige Fortbildung erfordere. Er warnte aber davor, den Beruf ausschließlich in den Mittelpunkt des Lebens zu stellen. Der Berufsbildungsbeauftragte der RAK, RA André Feske, gratulierte den Absolventinnen und Absolventen zunächst zur Berufswahl: Sie hätten einen Beruf gewählt, in dem man sein Leben lang arbeiten könne. Denn „es wird immer Anwälte geben und sie benötigen gutes Fachpersonal.“ In den Kanzleien sollte man weitere Kompetenz erwerben, beispielsweise im Umgang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA).

Es folgte als Höhepunkt die offizielle Freisprechung. Dieses Ritual stammt aus der Zeit der Zünfte, als der Lehrling in einem engen Verhältnis zu seinem allmächtigen Meister stand. Mit der Freisprechung schied der Geselle aus dem Familienverband des Meisters aus.

Studiendirektorin Hilke Semer nahm übrigens das letzte Mal in der bisherigen Funktion an der Freisprechungsfeier teil, da sie in die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wechselt. RA André Feske dankte ihr am Rande der Veranstaltung für die sehr gute Zusammenarbeit und überreichte einen Blumenstrauß.

Kooperation mit dem DAI

KOOPERATIONSVERANSTALTUNGEN RAK BERLIN – DAI

Aufgrund der Kooperation können die Berliner Fachanwältinnen und Fachanwälte im Laufe des Jahres 2020 die gem. § 15 FAO erforderlichen 15 Zeitstunden Fortbildung in allen Fachgebieten absolvieren. Zum [digitalen Fortbildungskalender für das 1. Halbjahr 2020](#) (Stand: 27.11.2019) mit den Kooperationsveranstaltungen RAK Berlin / DAI

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Auf den Seiten 228 und 229 des digitalen Fortbildungskalenders für das 1. Halbjahr 2020 (s.o.) finden sich die Fortbildungsveranstaltungen, die die RAK Berlin 2020 in eigener Regie anbietet. Auf der S. 228 stehen außerdem alle Veranstaltungen, die am 4. März 2020, 13.30 – 16.30 Uhr, in der Urania vor der Kammerversammlung angeboten werden. **Bitte beachten Sie, dass die Veranstaltung „RVG-Update“ ausfällt.**

Vor der Jahresmitte 2020 wird der Kalender für das 2. Halbjahr 2020 veröffentlicht.

Zur aktuellen Übersicht der [Fortbildungsveranstaltungen im Februar und März](#)

[2020](#)

TEILNAHMEGEBÜHREN

Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

[Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung](#)

Der ebenfalls reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den [Online-Kursen für das Selbststudium im DAI](#) beträgt 79,- €.

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben. Der reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 109,- €.

Im Kammerton 08/2019 wurde das [Online-Angebot im eLearning Center des DAI](#) vorgestellt.

RA Dr. Christian Lemke, neuer Vizepräsident der BRAK, antwortet



RA Dr. Christian Lemke

Am 25.10.2019 hat die 157. BRAK-HV RA Dr. Christian Lemke, Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, zum neuen Vizepräsident der BRAK gewählt. Er ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und für

Informationstechnologierecht. Dr. Lemke leitete von 2015 bis 2017 die deutsche Delegation im Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und ist Vizevorsitzender des CCBE-Ausschusses „Future of the Legal Profession and Legal Services“ sowie Mitglied im IT-Ausschuss des CCBE; seit 2019 gehört er dem Stakeholder Advisory Board des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) an.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

In meiner Jugend habe ich viel musiziert, war immer technikaffin und habe mich früh für das Urheberrecht und den gewerblichen Rechtsschutz interessiert. Mein anfängliches Physikstudium war mir zu trocken, weshalb ich zu den Juristen gewechselt bin. Und weil ich überdies gern streite und die Unabhängigkeit liebe, standen die Berufswahl und meine Schwerpunkte früh fest.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Im Laufe meiner Berufstätigkeit habe ich viele prägende Anwaltpersönlichkeiten kennenlernen dürfen, so bereits meine Ausbilder im Referendariat Volker Meinberg und Walter Klosterfelde oder etwa meine Amtsvorgänger Otmar Kury und Axel Filges. Alle zeichnen sich in ganz unterschiedlicher Weise durch Weitsichtigkeit, eine gute Portion Humor und die Fähigkeit aus, über den Tellerrand blicken zu können.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Gelassenheit, Empathie, Kompromissfähigkeit.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Jedem, der gern für die Interessen anderer streitet und die Selbstständigkeit liebt.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Wir haben für unsere Tätigkeit einen sorgfältig austarierten Rechtsrahmen, der uns im Interesse unserer Mandanten strenge Pflichten auferlegt und besondere Rechte sichert. Nach Jahren der Liberalisierung unseres Berufsrechts gilt es, sich darauf zu besinnen und keinem Deregulierungs-Hype zu unterliegen, nur weil gewerbliche LegalTech-Anbieter auf den Plan treten, denen es um die Vermarktung hoch skalierbarer Geschäftsmodelle geht. Rechtlicher Beistand und guter Rechtsrat erfordert mehr, als Internetplattformen und Prozessfinanzierer bieten können. Und nicht jeder Anbieter ist seriös und bietet qualitativ gute Leistungen, nur weil er sich irgendwelcher Algorithmen bedient.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Die Anwaltschaft durch stürmische Zeiten zu geleiten und zu verhindern, dass der Beruf des Rechtsanwalts in die Beliebigkeit abgleitet.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Es ist eine Ehre und spannende Herausforderung, der Anwaltschaft als Hamburger Kammerpräsident und Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer dienen zu dürfen. Die damit verbundene Verantwortung habe ich gern übernommen, ebenso wie bereits als CCBE-Delegationsleiter in Brüssel. Sowohl auf nationaler wie europäischer Ebene haben wir uns selbstbewusst immer neuen Herausforderungen und Angriffen zu stellen, insbesondere auf unsere Berufsverschwiegenheit. Dabei gilt es immer wieder deutlich zu machen, welche Bedeutung eine unabhängige Anwaltschaft für Demokratie und Rechtsstaat hat. Beides kommt, wie ein Blick bereits in das europäische Ausland zeigt, zunehmend unter die Räder.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Glücklicherweise sind die Wege innerhalb Hamburgs kurz und die Anbindung nach Berlin und Brüssel gut.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Rückbesinnung.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

In Maßen.

Was macht Sie wütend?

Wut ist kein guter Ratgeber.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Das Schreiben ganzer Bücher überlasse ich lieber anderen.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Die Möglichkeiten, die uns neue Technologien bieten. Und die Begegnung mit immer wieder anderen Menschen.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Keith Richards.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Definitiv. Leider noch immer.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Ich bin gelegentlich etwas ungeduldig. Alles andere müssen andere beantworten.

Ihr größter Flop?

Ich habe immer wieder Niederlagen erlitten. Das gehört zum Leben!

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Das Hamburger Abendblatt, schließlich möchte ich auch wissen, was in meiner Stadt passiert. Sonst Süddeutsche, FAZ, Zeit und Spiegel, gern online und soweit es die Zeit zulässt.

Ihr liebstes Hobby?

Ich treibe Sport und musiziere gelegentlich mit Freunden in einer Band.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Keine.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Auch Ratschläge sind Schläge. Aber im Ernst: Ich habe in meinem Berufsleben von vielen Kolleginnen und Kollegen sehr viel Rat und Unterstützung erfahren und hoffe, das bleibt so. Rat sollte man sich auch immer wieder holen.

Meldungen





Am Tag des bedrohten Anwalts vor der pakistanischen Botschaft

Etwa 30 Kolleginnen und Kollegen haben am Tag des bedrohten Anwalts am 24.01.2020 bei der Kundgebung vor der pakistanischen Botschaft in der Schaperstraße in Berlin deutlich gemacht, dass die pakistanische Regierung alles Erforderliche für den ausreichenden Schutz der Anwaltschaft in Pakistan unternehmen muss. RAin Ursula Groos, Vorstandsmitglied der RAK Berlin und Mitglied des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) las bei der Kundgebung aus der Petition der Koalition für die bedrohten/gefährdeten Anwälte vor. Der Koalition gehören zahlreiche europäische Anwaltsorganisationen an, darunter auch die RAK Berlin. In der Petition wurden die zahlreichen Fälle aufgelistet, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit ermordet wurden. [Im Kammerton 12/2019](#) hatte RA Bilinç Isparta, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, die sehr gefährlichen Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen in Pakistan geschildert.

BSG zur Kostenerstattung gegenüber Anwälten nach erfolgreichem Widerspruch

Das Bundessozialgericht hat [laut LTO](#) eine umstrittene Praxis von Jobcentern mit Urteil vom 20.02.2020 beendet. Eine Reihe von Jobcentern hatte, als

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach erfolgreichem Widerspruchsverfahren die Erstattung der Kosten verlangten, gegenüber diesen Ansprüchen mit Ansprüchen der Jobcenter gegen die Mandanten aufgerechnet. Der Vorstand der RAK Berlin hatte 2015 angeregt, dieser nicht tragbaren Vorgehensweise der Jobcenter mit einer Änderung des § 43 RVG zu begegnen (vgl. [Protokoll der Vorstandssitzung am 06.05.2015, TOP 6](#)).

EuRAG – Umgang mit britischen Anwälten nach dem Brexit

Großbritannien hat zum 31.01.2020 die Europäische Union verlassen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Bisher konnten Rechtsanwälte, die in Großbritannien als Advocate/Barrister/Solicitor zugelassen waren, entsprechend den Regelungen des EuRAG tätig sein. Nun beginnt die im Austrittsabkommen vorgesehene Übergangsphase, die bis zum 31.12.2020 andauern soll. Während dieser Übergangsphase gelten die Regelungen des EuRAG weiterhin für Rechtsanwälte aus Großbritannien, die sich in Deutschland niedergelassen und die Zulassung erworben bzw. beantragt haben. Dies ergibt sich aus Kapitel 3, Artikel 27 Abs. 1 lit. b), 28 des Austrittsabkommens i.V.m. Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Nach der Übergangsphase sollen „britische“ Anwälte unter die Regelung des § 206 BRAO fallen. Dafür plant das BMJV, eine Regelung im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht unterzubringen, die dann ab dem 01.01.2021 gelten soll.“

Parken im Innenhof des AG Schöneberg nicht möglich

Im Innenhof des Amtsgerichts Schöneberg bestehen zur Zeit aufgrund von Bauarbeiten keine Parkmöglichkeiten. Hierauf hat das AG auf seiner [Website](#) hingewiesen.

Windows 7

Am 14.01.2020 hat Microsoft den Support für Windows 7 eingestellt. Für Kanzleien, die Windows 7 nutzen, besteht datenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Die Bundesrechtsanwaltskammer informiert über die Problematik und entsprechende Lösungsmöglichkeiten [in einem Merkblatt](#).

Unterlassungserklärungen

Die Shore Capital International Limited hat sich in einer Unterlassungserklärung vom 17.12.2019 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit derartigen Tätigkeiten zu werben, nämlich die rechtliche Beratung von externen Vertragspartnern im Bereich Property- und Facility Management, im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung und der Durchführung von Immobilientransaktionen, bei Gerichtsverhandlungen sowohl in öffentlich-rechtlichen als auch in zivilrechtlichen Verfahren.

Herr Christian Krawczak hat sich in einer Unterlassungserklärung vom 31.01.2020 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche Legitimation besteht.

Fotos oben: Schick

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.